

# DEUTSCHER BUNDESTAG

Petitionsausschuss

11011 Berlin, 05.12.2007

Platz der Republik 1

Pet 1-16-06-111-028132

(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-35064

Telefax (030) 227-30057

demokratie + bürger e. V.  
Herrn Werner Fischer  
Alte Poststr. 119

87600 Kaufbeuren

Betr.: Wahlrecht

Bezug: Mein Schreiben vom 13.11.2007

Anlg.: - 1 -

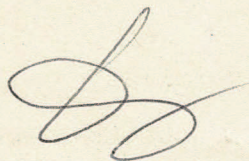
Sehr geehrter Herr Fischer,

zu Ihrer Petition ist eine ergänzende Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern eingeholt worden. Eine Zweitschrift dieser Stellungnahme ist als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Ich bitte um Mitteilung, ob und ggf. mit welchen Zielen Sie unter Berücksichtigung der gegebenen Informationen eine weitere parlamentarische Prüfung wünschen. Sollte ich nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Eingabe als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Wolfgang Dierig)



Doppel

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45522

FAX +49 (0)30 18 681-45889

BEARBEITET VON Franz Schnauber

E-MAIL [VI5@bmi.bund.de](mailto:VI5@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM Berlin, 28. November 2007

AZ V 15 - 121 000 II Fischer

BETREFF **Wahlrecht**

HIER Eingabe demokratie + bürger e.V., Herr Werner Fischer, 87600 Kaufbeuren, vom 26.08.2007

- BEZUG
- 1.) Ihr Schreiben vom 13. November 2007 (Az.: Pet 1-16-06-111-028132)
  - 2.) BMI-Schreiben vom 21. September 2007 (Az. wie hier)
  - 3.) Ihr Schreiben vom 31. August 2007 (Az.: Pet 1-16-06-111-028132)

ANLAGE - 2 - (Original der Petition und Doppel dieses Schreibens)

Die in dem Bezug zu 2.) ausführlich zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG der Vermeidung eines doppelten Stimmgewichts und damit der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl dient, bezieht sich entgegen der Auffassung des Petenten eindeutig auf die von ihm so bezeichneten Fälle „echter Einzelbewerber“. Gewinnt ein solcher Bewerber, hätten dessen Wähler ihm mit ihrer Erststimme zu einem Mandat verholfen, das - entgegen dem Regelfall - nicht gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 BWG mit Listenmandaten verrechnet werden kann. Wenn darüber hinaus mit der Zweitstimme einer Partei zu einem Listenmandat verholfen würde, könnten diese Wähler einen doppelten Erfolg erzielen.

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Direktkandidat gewählt würde, für dessen Partei zwar nicht in dem betreffenden Land, aber in einem anderen Land eine Liste zugelassen ist, beantwortet sich aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck von § 6 Abs. 1 Satz 2 BWG. Die Zweitstimmen der Wähler dieses Bewerbers würden bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nicht berücksichtigt werden.



SEITE 2 VON 2

Sofern bei einer Ersatzwahl ein Bewerber gewählt würde, der keiner Partei angehört oder für dessen Partei in dem betreffenden Land bei der Hauptwahl keine Liste zugelassen war, ist es aufgrund des Grundsatzes der geheimen Wahl faktisch nicht möglich, zu ermitteln, welche Liste die Wähler dieses Bewerbers bei der Hauptwahl mit ihrer Zweitstimme gewählt haben. In dem hier bestehenden Widerstreit zwischen den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der geheimen und der gleichen Wahl muss letzterer zurücktreten.

Im Auftrag  
von Knobloch



Beglaubigt:

*Hokhler*  
Angestellte